Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02948
öffentlich

Lübeck, 26.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.10.2015	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
10.11.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS) wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis:
1.201 – Haushalt + Steuerung	zur Kenntnis genommen
1.300 – Bereich Recht	Anmerkungen eingearbeitet, keine rechtlichen Bedenken
3.030 – FB Controlling	ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [X] Nein

Begründung: Da deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:
- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: KAG

Finanzielle Auswirkungen:
- [X] Nein (Anlage 4)
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Siehe Anlage 1

Anlagen:
Anlage 1 Begründung

Anlage 2 ABS Text

Anlage 3 Synopse ABS

Anlage 4 Begründung Darstellung der Kalkulation 2010 bis 2019

Anlage 4 Periodenkalkulation Zusammenfassung 2010 bis 2019

Senator Bernd Möller

Begründung:

I. Rechtsgrundlage

Die Hansestadt Lübeck (HL), Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL), erhebt **Anschlussbeiträge** nach der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Anschlussbeitragssatzung – ABS) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.

Es werden außerdem **Ausbaubeiträge**, sogenannte Zweitanschlussbeiträge, nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Änderung von Grundstücksanschlüssen (Zweitanschlusssatzung –ZwAS), ebenfalls nach den Vorschriften des KAG, zur Deckung des Aufwandes zusätzlich hergestellter oder geänderter Grundstücksanschlüsse, erhoben.

Die jeweiligen Beitragssätze und Deckungsgrade der **Anschlussbeiträge** sind regelmäßig neu zu kalkulieren, die Beitragssätze der **Ausbaubeiträge** richten sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung oder Änderung von Grundstücksanschlüssen.

II. Satzungsneufassung

Die zurzeit gültige Anschlussbeitragssatzung vom 24.10.2000 ist rechtswirksam rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft getreten und somit am 31.12.2015 zwanzig Jahre in Kraft. Aufgrund von § 2 Abs. 1 KAG verlieren kommunale Abgabensatzungen nach 20 Jahren ihre Gültigkeit und müssen neu gefasst werden. Es liegt daher der gesetzliche Auftrag vor, die ABS neu zu fassen.

Die Zweitanschlusssatzung wurde rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft gesetzt und würde die Rechtskraft nach § 2 Abs. 1 KAG nach dem 31.12.2016 verlieren. Die ZwAS wurde vor 19 Jahren in der Folge eines gerichtlichen Verfahrens aufgrund geänderter Rechtsanschauungen seinerzeit als neue Satzung ins Verfahren gegeben.

In den fast 20 Jahren der Bearbeitung von Zweitanschlüssen wurde festgestellt, dass es große Übereinstimmungen mit den rechtlichen Bestimmungen und Auslegungen der ABS 2000 gibt.

In Absprache mit dem Bereich Recht der Hansestadt Lübeck wurde daher eine Satzung erarbeitet, die sowohl die Tatbestände der ABS und die der ZwAS enthält und die als Ergebnis diese jetzt zu beschließende Neufassung der **„Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS 2016)“** beinhaltet. Bei beiden neu zu fassenden Satzungen, der ABS 2000 und der ZwAS, handelt es sich um die Regelungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, zum Einen für die Herstellung von erstmaligen Anschlüssen und zum Anderen für die Herstellung von sogenannten Zweitanschlüssen. Aus der Synopse (Anlage 3) ist zu ersehen, dass die meisten Satzungsregelungen für beide Herstellungstatbestände dieselben sind, so dass es sowohl für den Beitragszahler aus Gründen der Übersichtlichkeit, als auch für die Entsorgungsbetriebe Lübeck aus Gründen verbesserter Verwaltungspraktikabilität Vorteile hatte, die Satzungen in dieser Neufassung zusammenzufassen.

Die jetzt im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung durchgeführte Neukalkulation der Anschlussbeiträge hätte zwar erst im Jahre 2017 erfolgen müssen, ist aber der Verwaltungsvereinfachung und der dann zukünftigen gleich getakteten Zeitschiene (Kalkulationen alle 5 Jahre) geschuldet.

III. Historie der z. Z. gültigen Satzungen

Die beiden „alten“ Satzungen haben sich in den 19 bzw. 20 Jahren der Gültigkeit bewährt und haben bis zum jetzigen Zeitpunkt auch in gerichtlichen Verfahren Bestand.
Änderungen gab es für beide Satzungen im Zuge der EUR – Einführung im Jahre 2001. In der Änderungssatzung wurden die in den Satzungen genannten umgewandelten Beträge von DM in EUR beschlossen. Weitere Änderungen gab es lediglich für die Anschlussbeitragssatzung, die Zweitanschlusssatzung wurde in den 19 Jahren des Bestehens (außer der EUR Änderung) nicht geändert.
Im Jahre 2002 wurde eine Änderungssatzung beschlossen, die zum einen Anpassungen an Regelungen der Niederschlagsentwässerung beinhaltete und zum anderen die durch KAG neu geregelten Rechtsgrundlagen zur Ablösung des Anschlussbeitrages betraf. Weitere Änderungen gab es dann im Zuge der erforderlichen Neukalkulationen in den Jahren 2008 und 2013, in denen der Deckungssatz der Beitragskalkulation sich veränderte, der Beitragssatz aber gleich blieb, bis auf eine Änderung im Jahre 2013, bei der der Niederschlagswasserbeitragssatz von 9,84 EUR auf 8,49 EUR gesenkt wurde.

IV. Inhalt der Satzungsneufassung

Die Satzungsneufassung (Anlage 2) beinhaltet überwiegend den Regelungsinhalt der beiden „alten“ Satzungen, die sich, wie oben bereits erwähnt, bewährt haben.
Die neue Satzung wurde in vier Abschnitte eingeteilt, um die verschiedenen Satzungstatbestände zu unterscheiden.
Im Laufe der letzten Jahre wurden in der Verwaltung die einschlägigen Gerichtsentscheidungen, rechtlichen Vorgaben, die richterlichen Kommentierungen und Ausführungen der Verwaltungsrechts- und Beitragsrechtsspezialisten beobachtet und gesammelt. Es zeigte sich, dass die Rechtsprechung und Rechtsmeinung sich in den letzten zwanzig Jahren grundsätzlich nicht wesentlich geändert hat, so dass nur zwei Anpassungen in der Satzungsneufassung vorgenommen werden mussten. Es handelt sich einmal in § 4 Abs. 1 Ziff. 2.4 n. F. um eine Regelung zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen von Grundstücken innerhalb von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (z. B. Innenbereichssatzung, Abrundungssatzung) und weiter handelt es sich um eine Anpassung in der Formulierung und auch zur Klarstellung in § 4 Abs. 1 Ziff. 2.8 n. F., bei der die Baulichkeiten zur Errechnung der Grundfläche an den Außenmauern gemessen werden.
Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Art und sonstige Ausführungen sind zur Klarstellung von rechtlichen Tatbeständen aufgenommen worden, siehe dazu die Ausführungen der Synopse Anlage 3.

V. Kalkulation

Die Neukalkulation der Anschlussbeiträge erfolgt aufgrund der Rechnungsperiodenkalkulation und ist für die jeweils nächste Kalkulationsperiode fortzuführen. Dazu wird üblicherweise ein etwa zehnjähriger Zeitraum betrachtet, dieser umfasst jeweils ca. fünf Jahre vor und nach dem Kalkulationszeitpunkt. Es wird der entstandene bzw. geschätzte Aufwand für die Herstellung der örtlichen Entwässerungsanlagen ermittelt.

In diesen Zeitraum sind die bereits abgeschlossenen, die im Bau befindlichen und die noch vorgesehenen entwässerungstechnischen Erschließungsmaßnahmen einzubeziehen. Der örtliche, entwässerungstechnische Aufwand ist den nach dem Vorteil gewichteten Flächen gegenüber zu stellen. Das Ergebnis daraus ist der Beitragssatz, der für einen m² beitragspflichtiger Fläche für den

erstmaligen Anschluss an die öffentliche Entwässerung erhoben wird. Der Beitragssatz ist durch Satzungsregelung zu bestimmen, ebenso wird der prozentuale Deckungsgrad des Aufwandes durch Beiträge in der Satzung festgelegt. Der Deckungsgrad dient der Abfederung von außergewöhnlichen Steigerungen des Beitragssatzes. Es ist damit weitestgehend sichergestellt, dass die Höhe der Beitragssätze auch in Bauprojekten, die über mehrere Kalkulationsperioden andauern, nicht ständig verändert werden muss. Die Gleichbehandlung aller Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner ist damit gewährleistet. Die Festsetzung des Deckungsgrades nimmt Einfluss auf die Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren. Der nicht durch im Kalkulationszeitraum vereinnahmte Beiträge gedeckte Kostenanteil wird über die Gebühren finanziert. Maßgeblich sind hierbei die tatsächlichen Herstellungskosten.

Die letzte Kalkulation des Beitragssatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser fand im Jahre 2013 statt und umfasste die Jahre 2006 - 2015. Der Schmutzwasserbeitrag wurde seinerzeit in seiner Höhe nicht geändert, er blieb unverändert mit 4,27 EUR/m² bestehen, lediglich der Deckungsgrad wurde entsprechend der Neukalkulation von 65 % auf 71 % angepasst. Der Niederschlagswasserbeitrag wurde in der Höhe nicht geändert, auch hier wurde lediglich der Deckungsgrad von 90 % auf 66,5 % angepasst. Die Satzung wurde für Schmutzwasser und Niederschlagswasser zum 01.01.2012 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Die Entwicklung der Beitragssätze der letzten zwanzig Jahre ist nachfolgend dargestellt:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m²	
	SW	RW	SW	RW
1993	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
1997	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
2000	50 %	50 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2002	50 %	70 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2007	65 %	90 %	4,27 EUR	8,49 EUR
2013	71%	66,5%	4,27 EUR	8,49 EUR

Die Deckungsgrade von 71 % für Schmutzwasser und 66,5 % für Niederschlagswasser führten, wie bereits ausgeführt, eine kontinuierliche Beitragsveranlagung fort.

Die aktuelle Neukalkulation (Anlage 4) umfasst die Jahre 2010 bis 2019. In dieser zehnjährigen Kalkulationsperiode wurden die Jahre 2010 bis 2014 mit den vorliegenden Ist Zahlen und die Jahre 2015 bis 2019 mit den geschätzten Planzahlen eingerechnet, daraus ergibt sich nachfolgend der Vorschlag zur Weiterentwicklung der Beitragssätze:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m²	
	SW	RW	SW	RW
2016	71,2 %	61,6 %	4,27 EUR	8,49 EUR

Auch die jetzt vorgeschlagenen Deckungsgrade von 71,2 % für Schmutzwasser und 61,6 % für Niederschlagswasser führen eine kontinuierliche Beitragsveranlagung bei gleichbleibenden Beitragssätzen zukünftig weitestgehend fort.

Die Neukalkulation (Anlage 4) hat somit ergeben, dass sowohl der Beitragssatz für Schmutzwasser, als auch der Beitragssatz für Niederschlagswasser beibehalten werden kann. Es ist lediglich eine Anpassung des Deckungsgrades erforderlich.

IV. Weiteres Verfahren

Die zurzeit gültigen Satzungen verlieren, wie o. a. zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2016 gesetzmäßig ihre Gültigkeit. Die neugefasste **„Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS 2016)“** ist somit **zwingend in 2015 mit Wirkung ab 01.01.2016** zu beschließen.
Die nächste Neukalkulation wird im Jahre 2019 stattfinden und dann den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2024 umfassen.

Anlage 2

Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom _____ (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBL. S. 129), und des § 31 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Lübeck errichtet und betreibt öffentliche Entwässerungsanlagen zur leitungsgebundenen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalig hergestellten örtlichen, öffentlichen Entwässerungsleitungen einschließlich der Kosten für die erstmaligen Grundstücksanschlüsse (Anschlussbeiträge) und

b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die auf Antrag der/ des Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümers oder einer/ eines anderen dinglich Berechtigten zusätzlich hergestellten Grundstücksanschlüsse bzw. Änderung von vorhandenen Grundstücksanschlüssen (Ausbaubeiträge).

Abschnitt 2: Anschlussbeiträge

§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad

(1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für die erstmalige Herstellung nach § 1 Abs. 2a Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Aufwand nach § 1 Abs. 2a sind unter Abzug von Zuweisungen und Zuschüssen sowie Leistungen Dritter die Kosten für die erstmalige Herstellung

1. der Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasserleitungen einschließlich der Sonderbauwerke, soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen, und

2. der ersten Grundstücksanschlussleitungen von den Sammelleitungen bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht.

(3) Der Beitragsberechnung wird der durchschnittliche Aufwand zugrunde gelegt.

(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 71,2 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 61,6 % durch Beiträge gedeckt. Die restlichen Kosten werden durch die Entwässerungsgebühr nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung gedeckt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsleitungen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, das sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt werden (Grundbuchgrundstück).

(4) Ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2.2 bis 2.8 nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie der Beitragspflicht.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird je Vollgeschoss die folgende Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
2. Vollgeschoss	40 v.H.	der Grundstücksfläche
jedes weitere Vollgeschoss	25 v.H.	der Grundstücksfläche

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, wird stattdessen für das jeweilige Vollgeschoss die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet

in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK)	1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
	2. Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche
	3. Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche
	jedes weitere Vollgeschoss	50 v.H.	der Grundstücksfläche
In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI)	1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
	jedes weitere Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Vollgeschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,75 m zugrunde gelegt. In den Fällen der Ziff. 2.8 gilt die tatsächliche Nutzung.

2. Als Grundstücksfläche gilt

2.1 bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

2.2 bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

2.3 bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Wegefläche und die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei gewerblich genutzten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,

2.4 bei Grundstücken, die von einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung,

2.5 bei Grundstücken, die über die sich nach Ziff. 2.1 bis 2.4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 2.3 der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,

2.6 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Dauer-Kleingartenanlagen festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

2.7 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze, Friedhöfe und Dauer-Kleingartenanlagen), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen 100 % der Grundstücksfläche,

2.8 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1 gilt,

3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

3.2 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,75 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

3.3 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,75 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

3.4 bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,

3.5 soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl, die sich nach der in der näheren Umgebung rechtlich zulässigen (§ 34 BauGB) Bebauung ergibt,

3.6 die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den Ziff. 3.1, 3.5 und 3.8.1 oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Ziff. 3.2 und 3.3 überschritten wird,

3.7 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,

3.8 soweit keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan bestehen,

3.8.1 bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) die sich aus dem zulässigen Maß der Bebaubarkeit ergebende Zahl der Vollgeschosse, für die die Bebauung in der näheren Umgebung maßgeblich ist,

3.8.2 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

3.9 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(2) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

2. Die Grundstücksfläche ist nach Abs. 1 Ziff. 2 zu ermitteln.

3. Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1 gilt,

3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;

3.2 soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung rechtlich zulässige (§ 34 BauGB) Grundflächenzahl;

3.3 die Grundflächenzahl der tatsächlich vorhandenen Bebauung, wenn die Grundflächenzahl, die sich nach den Ziffern 3.1 und 3.2 ergibt, überschritten wird;

3.4 für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

3.5 für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-Kleingartenanlagen, Schwimmbädern, Festplätze und Sportplätze 0,2

3.6 Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 3.2 richtet sich für Grundstücke,

3.6.1 die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

3.6.2 die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

4. Bestimmt der Bebauungsplan, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich die nach Ziff. 1 und 3.1 – 3.5 ermittelte beitragspflichtige Fläche nach den Ziff. 4.1 und 4.2. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf ihm zu versickern. Gleichzusetzen sind der Versickerung alle Vorgänge, die zu keinem Abfluss in die Niederschlagswasserleitung führen.

4.1 Ist im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, ist die nach Ziff. 1 ermittelte beitragspflichtige Fläche durch den Quotienten zwischen der Zahl 100 und dem Prozentsatz der einleitbaren Niederschlagswassermenge zu teilen.

4.2 Ist im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für die gesamte befestigte Fläche eines Grundstücks ein Versickerungsgebot besteht und, ist aufgrund eingeschränkter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ein Drosselabfluss mit Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserleitung zugelassen, ist die nach Ziff. 1 ermittelte beitragspflichtige Fläche mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

4.3 Entfallen die Einleitungsbeschränkungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 nachträglich für ein Grundstück ganz oder teilweise, entsteht die Beitragspflicht für die bisher beitragsreduzierten Flächen mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Einleitungsbeschränkungen entsprechend ihrem dann geltenden bzw. vorhandenen Umfang.

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen betragen bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung: 4,27 EUR je m² beitragspflichtiger Fläche

2. Niederschlagswasserbeseitigung: 8,49 EUR je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerinnen/ die Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerinnen/ der Rechtsvorgänger bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich der ersten Anschlussleitung für das jeweilige Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit
Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung des Anschlussbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Anschlussbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht für das Vertragsgebiet abgegolten.

Abschnitt 3 Ausbaubeiträge

§ 10 Ausbaubeiträge

(1) Stellt die Hansestadt Lübeck auf Antrag der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückeigentümers oder einer anderen dinglich Berechtigten/ eines anderen dinglich Berechtigten für ein Grundstück einen oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes einen Ausbaubeitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung. Um einen zusätzlichen Grundstücksanschluss handelt es sich auch, wenn das Grundstück bisher über einen mit anderen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern oder dinglich Berechtigten gemeinsam genutzten Grundstücksanschluss auf einem anderen Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsleitungen angeschlossen ist oder war. Der Beitrag wird auch erhoben für zusätzliche Grundstücksanschlüsse für eine von einem oder mehreren bereits angeschlossenen Grundstücken verselbständigte Teilfläche.

(2) Ändert die Hansestadt Lübeck auf Antrag einer Grundstückseigentümerin/ eines Grundstückeigentümers oder einer/ eines anderen dinglich Berechtigten einen bestehenden Grundstücksanschluss, so erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes den Ausbaubeitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Gründe für eine kostenpflichtige Änderung liegen insbesondere dann vor, wenn auf Verlangen der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückeigentümers ein bestehender Anschluss

a) aufgegeben und ein neuer Anschluss verlegt wurde,
b) tiefer gelegt wurde,
c) größer dimensioniert wurde.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung oder Änderung der in Abs. 1 und 2 genannten Grundstücksanschlüsse. Hierzu zählen auch die tatsächlich entstandenen Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, sobald die Kosten feststehen. Das ist der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung.

(5) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, die einen Vorteil von dem zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen erhalten.

(6) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 4, 6 und 8 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 11 Auskunfts- , Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück während des Beitragserhebungsverfahrens ist der Hansestadt Lübeck sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Der/Die Beitragspflichtige hat alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er/Sie hat zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Lübeck das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen und zu überprüfen.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei des Bereiches Steuern der Hansestadt Lübeck
3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
6. Liegenschaftskataster des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
7. Luftbildaufnahmen der Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck -
8. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 LDSG S-H ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen und deren Anschriften, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Luftbilder.

(3) Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung und Beitragskalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. In die Beitragskalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 11 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 24.10.2000 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.10.2000), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.10.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.10.2013), und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Änderung von Grundstücksanschlüssen der Hansestadt Lübeck vom 06.11.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.11.2001).

Lübeck, den _____
Der Bürgermeister

Anlage 3

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2015	Neue Fassung ab 01.01.2016	Begründung
Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Anschlussbeitragssatzung - ABS)	**Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)**	Umbenennung der Satzung durch Zusammenlegung der ABS und ZwAS
./.	**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**	Die unterschiedlichen Regelungsinhalte der ABS und ZwAS werden in der neuen Satzung durch die Abschnittsbildung deutlich gemacht
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
(1) Die Hansestadt Lübeck errichtet und betreibt öffentliche Entwässerungsanlagen zur leitungsgebundenen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Die Hansestadt Lübeck errichtet und betreibt öffentliche Entwässerungsanlagen zur leitungsgebundenen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung **der Hansestadt Lübeck** in der jeweils gültigen Fassung.	redaktionelle Änderung bzw. eingefügt zur Klarstellung
(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalig hergestellten örtlichen, öffentlichen Entwässerungsleitungen einschließlich der Kosten für die erstmaligen Grundstücksanschlüsse (Anschlußbeiträge).	(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **a)** Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalig hergestellten örtlichen, öffentlichen Entwässerungsleitungen einschließlich der Kosten für die erstmaligen	durch die unterschiedlichen Regelungsinhalte der ABS u. ZwAS wird aus dem alten § 2 ABS jetzt § 2 a und b ABS; Ergänzung durch Zusammenlegung mit der alten ZwAS

	Grundstücksanschlüsse (Anschlu**ss**beiträge) **und** **b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die auf Antrag der/ des Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümers oder einer/ eines anderen dinglich Berechtigten zusätzlich hergestellten Grundstücksanschlüsse bzw. Änderung von vorhandenen Grundstücksanschlüssen (Ausbaubeiträge).**	
./.	**Abschnitt 2: Anschlussbeiträge**	
§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für diese erstmalige Herstellung Anschlußbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.	§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für **die** erstmalige Herstellung **nach § 1 Abs. 2a** Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.	Redaktionelle Anpassung, aufgrund obiger Einfügung von § 1 Abs. 2a und b (Klarstellung)

(2) Aufwand nach § 1 Abs. 2 sind unter Abzug von Zuweisungen und Zuschüssen sowie Leistungen Dritter die Kosten für die erstmalige Herstellung 1. der Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasserleitungen einschließlich der Sonderbauwerke, soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen, und 2. der ersten Grundstücksanschlußleitungen von den Sammelleitungen bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht.	(2) Aufwand nach § 1 Abs. 2**a** sind unter Abzug von Zuweisungen und Zuschüssen sowie Leistungen Dritter die Kosten für die erstmalige Herstellung 1. der Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasserleitungen einschließlich der Sonderbauwerke, soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen, und 2. der ersten Grundstücksanschlussleitungen von den Sammelleitungen bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht	Redaktionelle Anpassung, aufgrund obiger Einführung von § 1 Abs. 2a u. b Absatz 3 unverändert
(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 71 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 66,5 % durch Beiträge gedeckt. Die restlichen Kosten werden durch die Entwässerungsgebühr nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung gedeckt.	(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser **71,2** % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser **61,6** % durch Beiträge gedeckt. Die restlichen Kosten werden durch die Entwässerungsgebühr nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung gedeckt.	Die Anpassung der Deckungsgerade erfolgt auf der Grundlage der Beitragskalkulation 2010-2019.

(5) Für die auf Wunsch des Berechtigten zusätzlich gelegten Grundstücksanschlüsse oder vorgenommenen Änderungen an bestehenden Grundstücksanschlußleitungen werden Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen erhoben	./. gestrichen	überflüssig; Regelungen jetzt unter Abschnitt 3: Ausbaubeiträge, § 10 Ausbaubeiträge
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht (4) Ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2.2 bis 2.7 nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie der Beitragspflicht.	§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht (4) Ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2.2 bis 2.**8** nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie der Beitragspflicht.	Absätze 1-3 unverändert redaktionelle Anpassung
§ 4 Beitragsmaßstab	§ 4 Beitragsmaßstab **2.4 bei Grundstücken, die von einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung,**	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 – 2.3 unverändert Dieser Regelungsgehalt war bislang nicht enthalten/ Neuregelung zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen von Grundstücken innerhalb von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB

2.4 bei Grundstücken, die über die sich nach Ziff. 2.1 bis 2.3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 2.3 der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,	2.**5** bei Grundstücken, die über die sich nach Ziff. 2.1 bis 2.**4** ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 2.3 der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,	Dieser Regelungsgehalt war bislang in § 4 Abs. 1 Ziffer 2.4 enthalten; durch obige Einfügung jetzt unter Ziffer 2.5, redaktionelle Anpassung
2.5 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Dauer-Kleingartenanlagen festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige	2.**6** bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Dauer-Kleingartenanlagen festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige	Dieser Regelungsgehalt war bislang in § 4 Abs. 1 Ziffer 2.5 enthalten; durch obige Einfügung jetzt unter Ziffer 2.6

Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,	Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,	
2.6 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze, Friedhöfe und Dauer-Kleingartenanlagen), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen 100 % der Grundstücksfläche,	2.**7** bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze, Friedhöfe und Dauer-Kleingartenanlagen), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen 100 % der Grundstücksfläche,	Dieser Regelungsgehalt war bislang in § 4 Abs. 1 Ziffer 2.6 enthalten; durch obige Einfügung jetzt unter Ziffer 2.7
2.7 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige	2.**8** bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten **(gemessen an den Außenmauern)**, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese	Dieser Regelungsgehalt war bislang in § 4 Abs. 1 Ziffer 2.7 enthalten. Durch die obige Einfügung wird Ziffer 2.8 für diese Regelung eingefügt. Ergänzungen zur Klarstellung.

Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.	Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. **Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.**	Absatz 1 Ziffer 3. – 3.9 unverändert Absatz 2 unverändert
§ 5 Beitragssatz Die Beitragssätze für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen betragen bei der 1. Schmutzwasserbeseitigung: 4,27 € je m² beitragspflichtiger Fläche 2. Niederschlagswasserbeseitigung: 8,49 € je m² beitragspflichtiger Fläche.	**§ 5 Beitragssatz** Die Beitragssätze für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen betragen bei der 1. Schmutzwasserbeseitigung: 4,27 **EUR** je m² beitragspflichtiger Fläche 2. Niederschlagswasserbeseitigung: 8,49 **EUR** je m² beitragspflichtiger Fläche.	redaktionelle Anpassung
§ 6 Beitragspflichtige Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer	§ 6 Beitragspflichtige **(1)** Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheid**s** Eigentümer**in oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist.** Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und	eingefügt zur Klarstellung, entspricht dem Wortlaut nach § 8 Satz 1, 2 u. 3 KAG Schl.-Holst.

nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.	Teileigentümer**innen oder Wohnungs- und Teileigentümer** entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. **Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere** aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte **oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber** sind Gesamtschuldner**innen und/oder Gesamtschuldner.** **(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerinnen/ die Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerinnen/ der Rechtsvorgänger bleibt hiervon unberührt.** **(3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.**	neu hinzu; zur Klarstellung neu hinzu; zur Klarstellung
		§ 7 unverändert
		§ 8 unverändert
§ 8 a Ablösung des Anschlussbeitrages	§ **9** Ablösung des Anschlussbeitrages	durch Umnummerierung wird aus § 8a nun § 9
§ 9 Kostenerstattung für zusätzliche Leistungen	**./.** gestrichen	überflüssig, nunmehr unter § 10 n. F. geregelt (vereint mit § 1 ZwAS a. F.)

(1) Stellt die Hansestadt Lübeck auf Antrag des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so erhebt sie einen besonderen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen. Entsprechendes gilt für Änderungen an bestehenden Grundstücksanschlußleitungen. (2) Die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.		
§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.	**./.**	nunmehr unter § 11 n. F. enthalten (vereint mit § 7 ZwAS a. F.)

(2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.		
§ 11 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Hansestadt Lübeck bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Hansestadt Lübeck zulässig. Die Hansestadt Lübeck darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum	**./.**	nunmehr unter § 12 n. F. enthalten und neu formuliert (vereint mit § 8 ZwAS a. F.)

Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. (3) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.		
§ 12 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen 1. § 10 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt; 2. § 10 Abs. 2 die Ermittlungen der	**./.**	nunmehr unter § 13 n. F. (vereint mit § 9 ZwAS a. F.)

Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.		
§ 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 25.11.1993. (2) Für die Zeit vom 01.01.1996 bis zum Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung wird der Anschlußbeitrag der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 25.11.1993 ergeben hätte.	**./.**	nunmehr unter § 14 n. F.
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Änderung von Grundstücksanschlüssen (Zweitanschlusssatzung - ZwAS)		
./.	**Abschnitt 3: Ausbaubeiträge**	

§ 1 Erhebung des Beitrages (1) Stellt die Hansestadt Lübeck auf Antrag des Grundstückeigentümers oder eines anderen dinglich Berechtigten für ein Grundstück einen oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes einen Ausbaubeitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Gleiche gilt für zusätzliche Grundstücksanschlüsse für eine von einem oder mehreren bereits angeschlossenen Grundstücken verselbständigte Teilfläche.	**§ 10 Ausbaubeiträge** (1) Stellt die Hansestadt Lübeck auf Antrag der Grundstückseigentümer**in/ des Grundstückeigentümers** oder einer **anderen dinglich Berechtigten/ eines anderen dinglich Berechtigten** für ein Grundstück einen oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes einen Ausbaubeitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung. **Um einen zusätzlichen Grundstücksanschluss handelt es sich auch, wenn das Grundstück bisher über einen mit anderen Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümern oder dinglich Berechtigten gemeinsam genutzten Grundstücksanschluss auf einem anderen Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsleitungen angeschlossen ist oder war. Der Beitrag wird auch erhoben** für zusätzliche Grundstücksanschlüsse für eine von einem oder mehreren bereits angeschlossenen Grundstücken verselbständigte Teilfläche.	redaktionelle Anpassung neu hinzu zur Klarstellung, dieser Regelungsgehalt war bislang nicht enthalten/
(2) Ändert die Hansestadt Lübeck auf Antrag	(2) Ändert die Hansestadt Lübeck auf Antrag	

eines Grundstückeigentümers oder eines anderen dinglich Berechtigten einen bestehenden Grundstücksanschluß, so erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes den Ausbaubeitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung.	**einer Grundstückseigentümerin/ eines Grundstückeigentümers oder einer/ eines anderen dinglich Berechtigten** einen bestehenden Grundstücksanschluss, so erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes den Ausbaubeitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung.	redaktionelle Anpassung
Gründe für eine kostenpflichtige Änderung liegen insbesondere dann vor, wenn auf Verlangen des Grundstückeigentümers ein bestehender Anschluß a) aufgegeben und ein neuer Anschluß verlegt wurde, b) tiefer gelegt wurde, c) größer dimensioniert wurde.	Gründe für eine kostenpflichtige Änderung liegen insbesondere dann vor, wenn auf Verlangen **der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers** ein bestehender Anschluss d) aufgegeben und ein neuer Anschluss verlegt wurde, e) tiefer gelegt wurde, f) größer dimensioniert wurde.	redaktionelle Anpassung
	(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung oder Änderung der in Abs. 1 und 2 genannten Grundstücksanschlüsse. Hierzu zählen auch die tatsächlich entstandenen Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche.	entspricht § 2 ZwAS a. F.
	(4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, sobald die Kosten feststehen. Das ist der Zeitpunkt des Eingangs der letzten	entspricht § 5 ZwAS a. F.

	Unternehmerrechnung. **(5) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, die einen Vorteil von dem zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen erhalten.** **(6) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 4, 6 und 8 finden entsprechende Anwendung.**	entspricht § 3 ZwAS a. F. entspricht § 3 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2, 4 u. § 6 ZwAS a. F.
§ 2 Beitragsfähiger Aufwand Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich enstandenen Kosten für die Herstellung oder Änderung der in § 1 genannten Grundstücksanschlüsse. Hierzu gehören auch die tatsächlichen entstandenen Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche.	**./.**	ist jetzt in § 10 Abs. 3 n. F. enthalten
§ 3 Beitragsmaßstab (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, die einen Vorteil von dem zusätzlichen Grundstücksanschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage erhalten. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, das sind Grundstücke, die	**./.**	ist jetzt in § 10 Abs. 5 u. § 3 Abs. 3 n. F. enthalten

<table>
<tr>
<td>auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt werden (Grundbuchgrundstück).

(2) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird je Vollgeschoß die folgende Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:
<table>
<tr><td>1. Vollgeschoß</td><td>100 v.H.</td><td>der Grundstücksfläche</td></tr>
<tr><td>2. Vollgeschoß</td><td>40 v.H.</td><td>der Grundstücksfläche</td></tr>
<tr><td>jedes weitere Vollgeschoß</td><td>25 v.H.</td><td>der Grundstücksfläche</td></tr>
</table>
Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, wird stattdessen für das jeweilige Vollgeschoß die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.</td>
<td></td>
<td>ist in § 4 Abs. 1 n. F. enthalten</td>
</tr>
</table>

Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK)	1. Vollgeschoß	100 v.H.	der Grundstücksfläche
	2. Vollgeschoß	60 v.H.	der Grundstücksfläche
	3. Vollgeschoß	60 v.H.	der Grundstücksfläche
	jedes weitere Vollgeschoß	50 v.H.	der Grundstücksfläche
In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI)	1. Vollgeschoß	100 v.H.	der Grundstücksfläche
	jedes weitere Vollgeschoß	60 v.H.	der Grundstücksfläche

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Vollgeschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,75 m zugrunde gelegt. In den Fällen der Ziff. 2.7 gilt die tatsächliche Nutzung.

2. Als Grundstücksfläche gilt 2.1 bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, 2.2 bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, 2.3 bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück		

gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Wegefläche und die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei gewerblich genutzten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, 2.4 bei Grundstücken, die über die sich nach Ziff. 2.1 bis 2.3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 2.3 der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht, 2.5 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Dauer-Kleingartenanlagen festgesetzt ist oder die innerhalb eines im		

Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt, 2.6 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze, Friedhöfe und Dauer-Kleingartenanlagen), 75 % der Grundstücksfläche, bei		

Campingplätzen 100 % der Grundstücksfläche, 2.7 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. 2.8 Ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziff. 2.2 bis 2.7 nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. 3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1		

gilt, 3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, 3.2 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,75 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet, 3.3 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,75 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, 3.4 bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß, 3.5 soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die		

Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl, die sich nach der in der näheren Umgebung rechtlich zulässigen (§ 34 BauGB) Bebauung ergibt, 3.6 die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den Ziff. 3.1, 3.5 und 3.8.1 oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Ziff. 3.2 und 3.3 überschritten wird, 3.7 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoß, 3.8 soweit keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan bestehen, 3.8.1 bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) die sich aus dem		

zulässigen Maß der Bebaubarkeit ergebende Zahl der Vollgeschosse, für die die Bebauung in der näheren Umgebung maßgeblich ist, 3.8.2 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, 3.9 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß. (3) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. 1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht. 2. Die Grundstücksfläche ist nach Abs. 1 Ziff. 2 zu ermitteln. 3. Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1 gilt, 3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht,		ist in § 4 Abs. 2 n. F. enthalten

die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl; 3.2 soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung rechtlich zulässige (§ 34 BauGB) Grundflächenzahl; 3.3 die Grundflächenzahl der tatsächlich vorhandenen Bebauung, wenn die Grundflächenzahl, die sich nach den Ziffern 3.1 und 3.2 ergibt, überschritten wird; 3.4 für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 3.5 für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-Kleingartenanlagen, Schwimmbädern, Festplätze und Sportplätze 3.6 Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 3.2 richtet sich für Grundstücke, 3.6.1 die im Geltungsbereich eines		

Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, 3.6.2 die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.		
§ 4 Beitragspflichtige Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.	**./.**	ist in § 6 n. F. enthalten
§ 5 Entstehung der Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, sobald die Kosten feststehen. Das ist der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung.	**./.**	ist jetzt in § 10 Abs. 4 n. F. enthalten

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.	**./.**	ist jetzt in § 8 n. F. enthalten
./.	**Abschnitt 4: Schlussvorschriften**	
§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.	§ **11** Auskunfts- , **Anzeige-** und Duldungspflicht (1) **Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück während des Beitragserhebungsverfahrens ist der Hansestadt Lübeck sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.**	§ 10 ABS a. F. u. § 7 ZwAS a. F. jetzt neu in § 11 n. F., Redaktionelle Anpassung

(2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.	(2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. **Der/Die Beitragspflichtige hat alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er/Sie hat zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Lübeck das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen und zu überprüfen.**	
§ 8 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig: 1. Meldedateien der Meldebehörden 2. Grundsteuerdatei des Stadtsteueramtes der Hansestadt Lübeck 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck 4. Unterlagen aus der Prüfung des	§ **12** Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der **Beitragspflichtigen** und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. **§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 des** Landesdatenschutzgesetz**es Schleswig-Holstein (LDSG S-H) in seiner jeweils gültigen Fassung aus** folgenden Stellen zulässig: 1. Meldedateien der Meldebehörden 2. Grundsteuerdatei des **Bereiches Steuern** der Hansestadt Lübeck 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck 4. Unterlagen aus der Prüfung des	§ 11 ABS a. F. u. § 8 ZwAS a. F. jetzt neu in § 12 n. F. redaktionelle Änderungen Bereichsnamen geändert

gemeindlichen Vorkaufsrechts 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck	gemeindlichen Vorkaufsrechts 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck 6. Liegenschaftskataster des **Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein** **7. Luftbildaufnahmen der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck –** **8. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck** **Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 LDSG S-H ganz oder teilweise Dritter bedienen.**	Name geändert neu hinzu neu hinzu
(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.	(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer**/-innen und deren Anschriften**, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch**, Luftbilder.**	redaktionelle Anpassung
(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach	(3) Die Hansestadt Lübeck **- Entsorgungsbetriebe Lübeck -** ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der	redaktionelle Anpassung

Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.	**Beitragspflichtigen** und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen ein Verzeichnis der **Beitragspflichtigen** mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der **Beitragserhebung und Beitragskalkulation** nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. **In die Beitragskalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein.**	
(4) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.	(4) Der Einsatz von **technikunterstützter Informationsverarbeitung** ist zulässig.	redaktionelle Anpassung
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ **13** Ordnungswidrigkeiten	§ 9 ZwAS a. F. u. § 12 ABS a. F. nun § 13 n. F.
Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen	Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen	
1. § 7 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;	1. § **11 Abs. 1** eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;	durch Umnummerierung muss jetzt § 11 Abs. 1 aufgeführt werden
2. § 7 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht	2. § **11 Abs. 2** die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle	durch Umnummerierung muss jetzt § 11 Abs. 2 aufgeführt werden

ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet. Die Ordnungswidrigkeit kann bis zum 31.12.2001 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, ab dem 01.01.2002 mit 500,-Euro geahndet werden.	nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,**00 EUR** geahndet werden.	redaktionelle Änderung
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1997 in Kraft	§ **14** Inkrafttreten Diese Satzung tritt **am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 24.10.2000 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.10.2000), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.10.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.10.2013), und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Änderung von Grundstücksanschlüssen der Hansestadt Lübeck vom 06.11.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.11.2001).**	§ 10 ZwAS a. F. u. § 13 ABS a. F. nun § 14 n. F.;

Darstellung der Neukalkulation

Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch die Entsorgungsbetriebe (EBL), erheben Anschlussbeiträge zur teilweisen Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem über Schmutzwasser-, Mischwasser- oder Regenwasserkanäle, wobei der erstmalige Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung beitragspflichtig ist.

Die Hansestadt Lübeck hat sich in der Vergangenheit für die Rechnungsperiodenkalkulation entschieden, so dass in regelmäßigen Abständen für eine neue Kalkulationsperiode eine neue Berechnung der höchstzulässigen Anschlussbeiträge erforderlich wird und somit laufend mit der Fortführung, also der Erweiterung der öffentlichen Einrichtung, die dazugehörigen, d.h. für den gleichen Kalkulationszeitraum sich ergebenden, Anschlussbeiträge zu berechnen sind.

Der ermittelte höchstzulässige Anschlussbeitragssatz ist dann ins Verhältnis zum festgesetzten Anschlussbeitragssatz zu bringen und dann ist zu entscheiden, ob der festgelegte Anschlussbeitragssatz angehoben oder gesenkt werden muss, da die neue Berechnung einen höheren Bedarf ergibt oder weil tatsächlich in der neuen Periode der nachgewiesene höchstzulässige Beitragssatz geringer ist, als in der Satzung festgelegt wurde.

Die nachfolgend erstellte Rechnungsperiodenkalkulation umfasst den Zeitraum der Jahre 2010 - 2019 und berücksichtigt sowohl bereits fertiggestellte Erschließungseinrichtungen 2010 - 2014 mit den dazugehörigen veranlagten beitragspflichtigen Grundstücken (Flächen), als auch den Planungszeitraum 2015 - 2019 der zukünftigen Jahre.

Üblicherweise wird ein etwa zehnjähriger Zeitraum in der Rechnungsperiodenkalkulation betrachtet, im vorliegenden Fall die Jahre 2010 - 2019, wobei alle Maßnahmen bis zur Mitte dieser Periode als ausgeführt und fertig gestellt betrachtet werden und alle Maßnahmen in der 2. Hälfte der Kalkulationsperiode als solche, die sich in der Planung befinden, wobei dann für diese Maßnahmen die geplanten Kosten zugrunde gelegt werden.

1. Grundzüge der Rechnungsperiodenkalkulation 2010 – 2019

Die Rechnungsperiodenkalkulation umfasst den Zeitraum der Investitionen von 2010 bis 2019 und ist gegliedert in

- Teil A - bereits von EBL selbst gebaute und zu Beiträgen veranlagte fertig gestellte Nacherschließungsmaßnahmen 2010 - 2014 (Investitionen)
- Teil B – bereits von verschiedenen Erschließungsträgern im Auftrag der EBL ausgeführte und nach Satzung beitragsmäßig mit diesen abgerechnete fertig gestellte Nacherschließungsmaßnahmen 2010 - 2014 (Investitionen) und Erschließungsgebiete
- Teil C - geplante Nacherschließungsmaßnahmen 2015 – 2019 und geplante Erschließungsgebiete

Alle drei Teilabschnitte, A, B und C, werden für die Berechnung des höchstzulässigen Beitragssatzes sowohl hinsichtlich des beitragsfähigen Kostenaufwandes als auch der beitragspflichtigen Fläche zusammengefasst und ergeben durch Division den höchstzulässigen Anschlussbeitragssatz.

Dieser ist dann dem nach Beitragssatzung in § 5 Ziff. 1 für Schmutzwasser und Ziff. 2 für Niederschlagswasser festgesetzten Beitragssatz gegenüberzustellen.

2. Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation

Das Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation nach den Teilen A, B und C ist in tabellarischer Übersicht am Ende dieser Anlage 4 zusammengetragen nachfolgend dargestellt.

Festgesetzt sind nach Satzung derzeit für Schmutzwasser 4,27 €/m², so dass der höchstzulässige Schmutzwasserbeitragssatz über dem satzungsmäßig festgesetzten Beitrag liegt. Damit beträgt der nach Satzung festzulegende Beitragssatz 71,2 % des höchstzulässigen Beitragssatzes, der nach dieser Rechnungsperiodenkalkulation errechnet wurde.

Festgesetzt sind nach Satzung derzeit für Niederschlagswasser 8,49 €/m², so dass der höchstzulässige Niederschlagswasserbeitragssatz über dem satzungsmäßig festgesetzten Beitrag liegt. Damit beträgt der nach Satzung festzulegende Beitragssatz 61,6 % des höchstzulässigen Beitragssatzes, der nach dieser Rechnungsperiodenkalkulation errechnet wurde.

3. Satzungsrechtliche Auswirkungen

Schmutzwasserbeitragssatz

Es kann festgestellt werden, dass der in der Satzung festgelegte Anschlussbeitragssatz durch diese Kalkulation bestätigt wird.
Das heißt, der höchstzulässige Beitragssatz für Schmutzwasser ist in dieser Periode größer als nach Satzung festgeschrieben, liegt aber über den nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der zurzeit gültigen Beitragssatzung vorgegebenen Prozentwerten.
Aus diesem Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation wird für die Anschlussbeitragssatzung folgende Konsequenz gezogen:

> in § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Prozentzahl für Schmutzwasser auf 71,2 % des höchstzulässigen Satzes festgeschrieben.

Niederschlagswasserbeitragssatz

Es kann festgestellt werden, dass der in der Satzung festgelegte Anschlussbeitragssatz durch diese Kalkulation bestätigt wird.
Das heißt, der höchstzulässige Beitragssatz für Niederschlagswasser ist in dieser Periode größer als nach Satzung festgeschrieben, liegt aber unter den nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der zurzeit gültigen Beitragssatzung vorgegebenen Prozentwerten.
Aus diesem Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation wird für die Anschlussbeitragssatzung folgende Konsequenz gezogen:

> in § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Prozentzahl für Niederschlagswasser auf 61,6 % des höchstzulässigen Satzes festgeschrieben.

Hinweis

Nahezu annähernd konstante Beitragssätze bewirken eine gerechte und ausgewogene Belastung aus Beiträgen und Gebühren für alle Benutzerinnen und Benutzer.
Eine Senkung der Beitragssätze und die damit verbundenen geringeren Einnahmen aus der Beitragserhebung würden zu einem höheren Aufwand in der Gebührenkalkulation Entwässerung führen, die dann von allen Entwässerungsgebührenzahlern als Gesamtheit zu tragen wären, auch von denen, die bisher den höheren Beitragssatz gezahlt haben. Dies wird jedoch nicht angestrebt.

Periodenkalkulation 2010 bis 2019 ABS - Anlage 4

Zusammenstellung der Nacherschließungsmaßnahmen, Teil A, B und C Beiträge 2010 bis 2019

- höchstmöglicher Beitragssatz -

Teil	Teil der berücksichtigten Nacherschließungen	SW-Nacherschließung		RW-Nacherschließung	
		Aufwand	Fläche	Aufwand	Fläche
		(€)	(m²)	(€)	(m²)
A	von EBL selbst gebaute und zu Beiträgen veranlagte Maßnahmen	10.594.497,83	1.720.055,89	2.320.462,30	28.876,37
B	Erschließungsverträge ausgeführt	4.787.955,21	1.600.770,50	4.932.724,45	603.452,52
	Zwischensumme abgeschlossene Investitionen	15.382.453,04	3.320.826,39	7.253.186,75	632.328,89
C	geplante Nacherschließungen und Erschließungsverträge einschl.	9.076.328,06	756.925,20	3.031.160,24	113.943,63
	Erschließungen im Bau				
gesamt	2010 - 2019	24.458.781,10	4.077.751,59	10.284.346,99	746.272,52
	erforderlicher (höchstmöglicher) Beitragssatz	6,00 €/m²		13,78 €/m²	
	z. Zt. vorhandener Beitragssatz	4,27 €/m²		8,49 €/m²	
	Deckungsgrad	71,20%		61,60%	
		4,27 €		8,49 €	

Auszug
aus der Niederschrift zur Werkausschusssitzung der EBL Nr. 25 vom 19.11.2015

Öffentlicher Teil

zu 5.1 Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck
Vorlage: VO/2015/02948

Beschluss:
Die Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS) wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Herr Dr. Verwey erklärt, dass die Satzung wunschgemäß der Diskussion während der letzten Werkausschusssitzung entsprechend überarbeitet worden sei. Die neue Formulierung sei mit dem Bereich Recht abgestimmt.

Aufgrund der Anmerkungen im Werkausschuss am 08.10.2015 wurde der Bereich Recht nochmals zu § 11 Abs. 1 ABS um Stellungnahme gebeten. Der Bereich Recht schlägt für § 11 Abs. 1 Satz 2 ABS ersatzweise folgende Formulierung (Satz 2, 3 und 4) vor:

„Ab Kenntnis von einer anstehenden Beitragsveranlagung hat der/ die bisherige Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte die Hansestadt Lübeck über eine Übertragung des Eigentums oder des Erbbaurechts innerhalb von vier Wochen ab wirksamer Übertragung über diese Änderung der Rechtsverhältnisse zu informieren. Ebenfalls zur Anzeige verpflichtet sind die Rechtsnachfolger des/der bisherigen Eigentümers/in, wenn diese Kenntnis von der anstehenden Beitragsveranlagung haben. Die Anzeige hat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eintritt des die Rechtsnachfolge begründenden Ereignisses (z.B. Tod des/der bisherigen Eigentümers/in) durch die Rechtsnachfolger zu erfolgen.“

Die o. g. Änderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 ABS auf Seite 8 der Anlage 2 (Satzungstext) sowie auf Seite 27 der Anlage 3 (Synopse) zur Vorlage VO/2015/02948 werden dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft vorgeschlagen.

Der Vorsitzende lässt über die geänderte Fassung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:
Der Ausschuss empfiehlt einstimmig der Bürgerschaft, entsprechend der geänderten Vorlage zu beschließen.

Lübeck, den 25.11.2015

gez.
Bernd Möller
Senator